

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 133 (1854)

Artikel: Auszug aus der schweizerischen Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-372823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851.

Längenmaße.

- 1) Der Fuß ($\frac{1}{10}$ des franz. Meters gleichkommend). Er wird abgetheilt in 10 Zoll, der Zoll in 10 Linien, die Linie in 10 Striche.
- 2) Der Stab. Der ganze Stab besteht aus 4 Fuß und der halbe Stab, die Elle, aus 2 Fuß.
- 3) Das Klafter, bestehend aus 6 Fuß.
- 4) Die Ruthe, " " 10 "
- 5) Die Wegstunde, " " 16,000 "

Flächenmaße.

- 1) Der Quadratzuß, bestehend aus 100 Quadrat Zoll.
- 2) Das Quadratklaster, welches nach der Länge und Breite 6 Fuß, mithin im Ganzen 36 Quadratzuß enthält.
- 3) Die Quadratruthe, bestehend aus 100 Quadratzuß.
- 4) Die Suchart, bestehend aus 40,000 Quadratzuß.
- 5) Die Quadratstunde, bestehend aus 6400 Sucharten.

Hohlmaße.

a) Für trockene Gegenstände:

- 1) Das Maß, oder das Viertel, der Sester.
- 2) Das Immi, den zehnten Theil des Maßes enthaltend. Für den Verkehr wird das Maß in den vierten Theil (Vierling) und in den sechszehnten Theil (Mäßlein) eingetheilt.
- 3) Das Malter, das Zehnfache des Maßes (Viertels) enthaltend.

b) Für Flüssigkeiten:

- 1) Die Maß.
- 2) Die Maß wird in Halbmaß, Schoppen (Viertelsmaß) und Halbschoppen (Achtelsmaß) abgetheilt.
- 3) Der Saum, 100 Maß enthaltend.
- 4) Der Eimer, 25 Maß oder den vierten Theil eines Saumes enthaltend.

Gewichte.

- 1) Das Pfund (der Hälfte des französischen Kilogramms gleichkommend), aus 32 Loth oder 16 Unzen bestehend.
- 2) Der Zentner, aus 100 Pfund bestehend.

Vergleichung des neuen Maßes und Gewichtes mit dem alten.

- 1 schweiz. Fuß = (ist gleich) $11\frac{1}{2}$ Zoll, oder genauer 12 neue Schuh = 11 Fuß, 5 Zoll, 8 Linien altes Maß.
- 1 Stab = $1\frac{1}{2}$ leinene Ellen.
- 1 Stab = $1\frac{37}{39}$ wollene Ellen oder 39 neue Ellen = 38 wollene Ellen.
- 1 Klafter = 5 Fuß, 8 Zoll, 10 Linien.
- 1 Quadratzuß = 10 Zoll, $11\frac{1}{2}$ Linien oder 131 Quadratzoll, 87 Quadratlinien.
- 1 Quadratklaster oder 36 Quadratzuß = $32\frac{5}{6}$ Quadratzuß alt oder rheinisch.
- 1 Suchart oder 40,000 Quadratzuß = 36,500 Quadratzuß rheinisch in runder Summe oder genauer 36,553 Quadratzuß.
- 1 Maß oder Viertel ist beinahe ganz gleich dem alten.

- 1 Malter = 6 Viertel, 2 Vierling, 1 Mäßlein.
- 1 Maß = $1\frac{1}{3}$ Maß oder 7 neue = 8 alte Maß.
- 1 Saum = $114\frac{35}{61}$ Maß.
- 1 Eimer = $28\frac{2}{3}$ Maß.
- 7 Pfund = 7 Pfund, $16\frac{4}{5}$ Loth leicht Gewicht, oder genauer 100 Pfund = $107\frac{1}{2}$ Pfund leicht Gewicht.
- 1 Zentner = $85\frac{1}{3}$ Pfund schwer Gewicht*) oder genauer 4 neue Zentner = $340\frac{1}{4}$ Pfund schwer Gewicht.
- 10 Zentner = $853\frac{1}{3}$ Pfund schwer Gewicht.

*) In einem frühern Jahrgang steht irrig $86\frac{1}{3}$ statt $85\frac{1}{3}$ Pfund.